

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Brust Landmaschinen GmbH**

- nachfolgend „**BLM**“ genannt -

bezüglich der Erbringung von Bauleistungen (Werkvertrag, Werklieferungsvertrag) der
E.L.F. Hallen- und Maschinenbau GmbH - nachfolgend „**E.L.F.**“ genannt -

**§ 1
Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen der BLM erfolgen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BLM diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 Abs. 1 BGB.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen stehen unter www.brust-landmaschinen.de im Internet zum Abruf und Ausdruck zur Verfügung.

**§ 2
Vertragsschluss – Angebotsunterlagen**

- (1) Bestellungen des Kunden werden nur dann wirksam, wenn BLM diese in Schriftform bestätigt. Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Außendienstmitarbeiter oder Verkäufer von BLM sind nur zum Vertragsschluss berechtigt, wenn der Vertrag anschließend von der Firma schriftlich bestätigt wird.

Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte (einschließlich aller Schutzrechte) an Design, Konstruktion, Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen und ähnlichem stehen uneingeschränkt BLM bzw. E.L.F. zu und dürfen ohne Zustimmung nicht benutzt, vervielfältigt oder dritten Personen unmittelbar oder mittelbar überlassen werden.

**§ 3
Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt der vereinbarte Preis ab Herstellerwerk zuzüglich Frachtkosten und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

BLM behält sich das Recht vor, Preise auch nach Vertragsschluss entsprechend zu verändern, wenn dies insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen bei der E.L.F. erforderlich ist. BLM bzw. E.L.F. wird die Veränderungen auf Verlangen dem Kunden nachweisen.

- (2) Die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme ist als Preis zu zahlen, wenn innerhalb der genannten Zeit geliefert wird. Anderenfalls werden für die Hallen, die Montagen und das Zubehör die am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise der Firma E.L.F. als Vertragspreis vereinbart. Da sich durch das vorgeschaltete Baugenehmigungsverfahren unbestimmte Lieferzeiten ergeben, ist ein

Festpreis ohne Gleitklausel nicht möglich. Der zum Zeitpunkt der Produktion richtige Preis wird durch den Stahlpreis-index im Internet www.elf-hallen.de ermittelt. Bei Preisschwankungen dieses Indexes von mehr als 2 % kommt es zur automatischen Intervention, sowohl für den Kunden als auch für BLM.

- (3) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Summe des zu zahlenden Preises die Summe des sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Preises um mehr als 5,0 % übersteigt. Im Falle des Rücktrittes bleibt der Kunde verpflichtet, die Kosten für das Baugenehmigungsverfahren sowie die bis zu diesem Zeitpunkt von BLM und E.L.F. erhaltenen Leistungen zu zahlen, soweit diese zum Zeitpunkt des Rücktrittes angefallen bzw. erbracht sind. Berechnungsgrundlage ist die jeweils geltende HAOI.

Der Rücktritt hat schriftlich binnen zwei Wochen seit Zugang einer Mitteilung über eine Vertragspreis-änderung zu erfolgen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, gerichtliche Entscheidungsreife vorliegt oder von BLM anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von BLM angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Erteilung einer bestandskräftigen Baugenehmigung voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (3)
 - a) Beim Versandkauf geht die Sachgefahr mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzuge ist.
 - b) Soweit Abholung vereinbart ist, geht die Sachgefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden über. Erfolgt die Abholung nicht termingerecht, ist BLM nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu versenden oder einzulagern.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BLM berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Schriftform oder qualifizierter elektronischer Form als verbindlich zugesagt wurden. Ist eine Lieferfrist unverbindlich, wird eine Nachfrist von 30 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, BLM

eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt BLM in Verzug.

§ 6 Sub-Unternehmer / Montagen

- (1) BLM ist berechtigt, für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und für die Durchführung von Montagen nach eigener Wahl Sub-Unternehmer einzusetzen.
- (2) BLM ist insoweit verantwortlich für eine ordnungsgemäße Auswahl und Kontrolle dieser Sub-Unternehmer und der von ihnen durchzuführenden Arbeiten. Der Sub-Unternehmer ist Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB mit der Folge, dass BLM sich ein etwaiges Verschulden dieses Sub-Unternehmers als eigenes Verschulden zurechnen lassen muss.
- (3) Auch für diese Haftung gelten die Haftungsregelungen des Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart.

§ 7 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen und der Materialreste, bei Bauleistungen, auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, wird BLM die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (2) Garantien im Rechtssinne bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung durch BLM.
- (3) Mängel beseitigt BLM nach eigenem Ermessen und nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
- (4) Schlägt die erste Nacherfüllung fehl, hat der Kunde BLM eine angemessene Frist zur weiteren Nacherfüllung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung der Vertrages (Rücktritt)

verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

a) Der Kunde muss einen offensichtlichen Mangel sofort, nach Empfang der Ware schriftlich anzeigen.

Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an BLM. Nach Übernahme der Ware haftet der Kunde. Er ist verantwortlich für ordnungsgemäße Sicherung gegen Diebstahl und Fremdbeschädigungen.

b) Einen nicht offensichtlichen („versteckten“) Mangel hat der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung dieses Mangels schriftlich anzuzeigen. Lit. a) gilt entsprechend.

- (5) Für branchenübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität und Ausführung übernimmt BLM keine Haftung. Dies gilt auch für vom Kunden erbrachte Eigenleistungen jedweder Art. BLM haftet ebenfalls nicht für den Inhalt und die Vollständigkeit von Dokumentationen und Betriebsanleitungen, die ausschließlich von Dritten erstellt werden.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben nur ein Schadensersatzanspruch gemäß der nachfolgenden Bestimmung in § 9 zu

§ 9

Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis ist eine Haftung der BLM insbesondere auch für Folgeschäden – gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche Pflichtverletzung.
- (2) Im Falle einer durch BLM zu vertretenen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten haftet BLM für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Kunden ist in Fällen der wesentlichen Pflichtverletzung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorher-sehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt, und zwar beschränkt auf die Deckungs-summen der bestehenden Betriebs-Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung der BLM bzw. der E.L.F. mit aktuellen Deckungssumme von € 2.500.00,00 bzw. p. a. max. € 5.000.000,00.
- (3) Bei Fahrlässigkeit betreffend unwesentliche Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird nach dem Produkt-haftungsgesetz und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Ablieferung der Sache oder Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und / oder Schadens-verursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von BLM bzw. E.L.F. grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, sowie bei einem von BLM bzw. E.L.F. zu vertretenden Personenschaden.
- (6) Für Bauleistungen durch BLM bzw. E.L.F. gelten zusätzliche Haftungsbeschränkungen gemäß § 11 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 10

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) BLM behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem

Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BLM berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch BLM liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. BLM ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BLM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit BLM Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BLM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BLM entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt BLM jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BLM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BLM verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann BLM verlangen, dass der Kunde BLM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für BLM vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, BLM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BLM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, BLM nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BLM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde BLM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BLM.
- (7) Der Kunde tritt BLM auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) BLM verpflichtet sich, die BLM zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BLM.

§ 11

Haftungsbeschränkungen für Bauleistungen (Hallenbauten)

- (1) Für Bauleistungen durch BLM gelten neben dem einzelnen Bauleistungsvertrag nebst dem dazugehörigen Angebot und eventueller Zusatzvereinbarungen die VOB/B 2002 in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen neuesten Fassung.
- (2) Soweit der Kunde Eigenleistungen an Hallenbauten oder anderen Bauleistungen von BLM erbringt, haftet BLM für diese Eigenleistungen des Kunden nicht. Dies gilt insbesondere für Art, Güte und Qualität der vom Kunden verwendeten Baustoffe. Etwaig vereinbarte und geplante Eigenleistungen des Kunden an Hallenbauten sind umgehend nach Lieferung und Aufstellung durch BLM zu erbringen. Andernfalls besteht bei widrigen Witterungsverhältnissen und nicht geschlossenen Hallenbauten die Möglichkeit von Schäden an Wänden und Dächern. Für solche Schäden haftet BLM dann nicht, wenn sie ursächlich durch eine verspätete Leistungserbringung des Kunden bedingt sind.
- (3) Soweit E.L.F. für den Kunden in bauordnungsrechtlichem Sinne formal die Bauaufsicht übernimmt, ergeben sich hieraus Ansprüche gegen E.L.F. nur dann, wenn E.L.F. die Bauaufsicht auch in tatsächlichem Sinne ausgeübt hat.
- (4) Für die Lagerung von Baumaterialien erhält der Kunde einen Lieferschein (mit Packliste) ausgehändigt. Verletzt der Kunde seine sich hieraus ergebenden Mitwirkungspflichten und kommt es deshalb zu Schaden an der beim Kunden lagernden Baumaterialien, haftet BLM hierfür nicht.
- (5) Die an den Kunden ausgelieferten und bei dem Kunden lagernden Baumaterialien sind vom Kunden umgehend gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung mit dem jeweiligen Lieferwert zu versichern. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er BLM vor Auslieferung schriftlich zu informieren. Ist BLM berechtigt, einen entsprechenden Versicherungsschutz dieser Materialien auf Kosten des Kunden zu angemessenen Bedingungen einzukaufen und diese Materialien im rechtlichen und wirtschaftlich Interesse von BLM gegen die vorstehenden Risiken zu versichern.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BLM, die auch berechtigt ist, den Kunden nach ihrer Wahl an seinem Sitz zu verklagen. Im Falle von direkten Leistungen von E.L.F. (z.B. Bauaufsicht) gilt Entsprechendes.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BLM Erfüllungsort.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Vereinbarungen im Übrigen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (5) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

(Stand: November 2004)

